

Sozialpolitisches Grundverständnis

Sozialpolitische Anträge



10. Ordentlicher Landesverbandstag
9. Mai 2025 | Chemnitz

SOZIALVERBAND

VdK

SACHSEN

Sozial. Gerecht. Für Sachsen!



Inhaltsverzeichnis

Sozialpolitisches Grundverständnis	4
Sozialpolitische Anträge	6
Einleitung	6
Alterssicherung	6
Gesetzliche Rente als wichtigste Säule der Alterssicherung	6
Vermeidung von Altersarmut im System der gesetzlichen Rentenversicherung	7
Erziehungs- und Sorgetätigkeiten rentenrechtlich stärken	7
Ergänzende Funktion von betrieblicher und privater Vorsorge	7
Rehabilitation ausbauen	8
Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten und Wieder- einführung der Berufsunfähigkeitsrente	8
Rentenaltersgrenze	9
Gesetzliche Krankenversicherung	9
Paritätische Finanzierung	10
Stabilisierung der Finanzierungsbasis	10
Altersgerechte Gesundheitsversorgung	10
Barrierefreie Arztpraxen	11
Medizinische Versorgung in Pflegeheimen	11
Rechtsansprüche der Versicherten	12
Flächendeckende ambulante und stationäre Palliativ- und Hospizversorgung	12
Stärkung der Patientenorientierung	12
Prävention	13
Betriebliche Prävention ausbauen	13
Prävention für ältere Menschen	13

Pflege und Soziale Pflegeversicherung	14
Pflegerische Angehörige besser unterstützen	14
Berufliche Pflege stärken	14
Bedingungen für Pflege „daheim“ verbessern	15
Pflege im Heim	15
Umfassende Finanzierungsreform erforderlich.....	15
Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe	16
Mindestlohn umsetzen	16
Situation für Arbeitssuchende verbessern	17
Öffentlich geförderten Arbeitsmarkt schaffen	18
Grundsicherungssysteme und Sozialhilferegeln weiterentwickeln ..	18
Unfallversicherung	19
Inklusion	19
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	19
Inklusive Bildung	20
Inklusion im Arbeitsleben	20
Integrationsfirmen unterstützen	21
Bundesteilhabegesetz	22
Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen	23
Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen	24
Armut	24
Eindämmung der hohen Einkommens- und Vermögensungleichheit	24
Kinder- und Altersarmut vermeiden	25
Bezahlbare Energiekosten und Wohnraum	25
Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt	25
Frühkindliche Bildung stärken	26
Sozial gerechte Klimapolitik	27

1. Präambel

Der Sozialverband VdK Sachsen versteht sich als der Interessenverband der Menschen mit Behinderungen, der chronisch kranken und pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen, Patienten, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Senioren und älteren Menschen und wendet sich eingebunden in nationale sozial- und gesellschaftspolitische Organisationen an staatliche und nichtstaatliche Institutionen.

Der Sozialverband VdK Sachsen appelliert an die Länder, Regierungen und Völker unserer Nachbarn, sich mit ganzer Kraft für die Umsetzung nachstehender Grundsätze in reale Politik auch in Zukunft einzusetzen.

2. Frieden

Der Frieden ist eines der höchsten Güter der Menschen. Nur im Frieden ist ein menschenwürdiges Leben möglich. Krieg und Gewalt aber zerstören alles. Staatengemeinschaften, Staaten und jeder Einzelne müssen dafür eintreten, Frieden in der Welt zu schaffen und zu sichern.

Wo Kriege stattfinden oder zu beginnen drohen, muss mit weitaus größerer Entschiedenheit als bisher zu ihrer Beendigung bzw. zu ihrer Verhinderung beigetragen werden. Dazu gehören auch mittel- und längerfristige Konzepte der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

3. Völkerverständigung

Die Verständigung unter den Völkern und Nationen ist die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben.

Intoleranz, Hass und Feindschaft sowie Diskriminierung von Minderheiten verhindern ein vertrauensvolles Miteinander die Grundlage des Wohlergehens der Völker. Deshalb muss jedes Volk lernen, andere Völker zu verstehen und zu achten.

Der Sozialverband VdK Sachsen als Verband in einem Bundesland mit zwei Außengrenzen zu den Nachbarstaaten strebt im Sinne der Völkerver-

ständigung und des Miteinanders zur Erhaltung des Friedens eine Zusammenarbeit gemäß seinen satzungsgemäßen Aufgaben an.

4. Freiheit

Freiheit ist Bestandteil der durch die Vereinten Nationen verkündeten Menschenrechte. Staat und Gesellschaft sind verpflichtet, die Voraussetzungen für die freiheitliche Entfaltung des Einzelnen zu schaffen.

5. Menschenrechte

Die Beachtung der Menschenrechte ist eine unabdingbare Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben. Darin ist die Sicherung der Teilhabe und selbstbestimmten Lebensführung eingeschlossen.

Alle Staaten und nichtstaatlichen Gruppen und Organisationen haben die Pflicht, die Menschenrechte einzuhalten und ihre Verwirklichung zu gewährleisten.

6. Gewalt und Terror

Gewalt und Terror lösen keine Konflikte, sondern führen zu Gegengewalt und Gegenterror und zerstören Recht und Ordnung. Der Staat und die Staatengemeinschaft müssen Gewalt und Terror mit allen Mitteln des Rechtsstaats bekämpfen.

7. Verantwortung für unsere Welt

Jeder Mensch hat das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Hunger und Armut sind unmenschlich und für viele Völker eine Existenzfrage. Sie führen ständig zu Konflikten und bedrohen den Weltfrieden. Die armen Länder müssen in die Lage versetzt werden, die Armut in ihren Ländern abzubauen.

8. Europäische Union

Nur ein vereintes Europa sichert in Zukunft die Existenz seiner Völker in Frieden und Freiheit. Eigennütziger Nationalismus bedeutet Zersplitterung der Kräfte und Rückschritt auf allen Gebieten.

Der europäische Binnenmarkt muss neben den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten gleichrangig die sozialen Aspekte der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen. Hierfür müssen Mindestbedingungen geschaffen werden. Aus der Wirtschaftsgemeinschaft muss eine Wirtschafts- und Sozialunion werden.

9. Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Rechtsstaat. Er hat die Pflicht, die Würde des Menschen zu wahren, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und zu bewahren und für ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sorgen. Im Freistaat Sachsen sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die in der Verfassung des Freistaates formulierten Staatsziele zu verwirklichen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde ein leistungsstarkes soziales Sicherungssystem geschaffen. Dieses hat sich auch in schwierigen Zeiten grundsätzlich bewährt.

Im Freistaat Sachsen wurden nach der politischen Wende 1989/1990 viele Menschen in dieses System unter Beachtung von beitriffsbedingten Sonderregelungen einbezogen. Die Friedenssicherung, der harte Verteilungskampf um finanzielle Ressourcen, die Entwicklung mit der künftigen Verschiebung des Generationsgefüges, die Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit, die weitere Technologisierung sowie die Globalisierung der Märkte, die strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen dürfen nicht zum Anlass genommen werden, notwendige soziale Leistungen einzuschränken oder abzubauen. Der Sozialstaat und die soziale Marktwirtschaft stehen in der Bewährung.

Ziel muss es sein,

- Lasten gerecht zu verteilen,
- vorhandene Lücken in der sozialen Sicherung zu schließen und Härten abzubauen,
- die Finanzierbarkeit des Sozialleistungssystems dauerhaft zu sichern,
- die Arbeits- und Lebensverhältnisse in den Bundesländern anzugleichen sowie

- ausreichende soziale Dienste zu schaffen oder deren Bildung anzuregen.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert strukturelle, sozial gerechte und ordnungspolitische Reformen.

10. Dienst für die Gemeinschaft

Das ehrenamtliche Engagement ist ein wichtiges Betätigungsfeld zur Sicherung und zum Funktionieren unseres Gemeinwohls.

Heute und in der Zukunft benötigen wir auch innerhalb des Sozialverband VdK Sachsen ehrenamtliche Mitarbeiter, die unsere Verbandsziele innerhalb und außerhalb des Verbandes vertreten, verwirklichen und popularisieren. Wegen der demografischen Entwicklung wird der Bedarf an ehrenamtlichen sozialen Diensten noch weiter steigen. Die Bereitschaft der Menschen, etwas für andere zu tun, ist durch nichts zu ersetzen, sie ist Ausdruck gelebter Solidarität. Deshalb müssen alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, das freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

11. Die Generationen

Das Verständnis der Generationen untereinander ist eine wichtige Voraussetzung für das Zusammenleben in der Gesellschaft. Bei veränderten Verhältnissen in der Gesellschaft besteht die Gefahr eines Auseinanderlebens und einer Entfremdung. Ein besonderes Problem ist die zunehmende Isolation allein lebender und alter Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen.

Die demografische Entwicklung mit zunehmender Verschiebung des Generationsgefüges bedarf größerer Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme. Der Sozialverband VdK Sachsen muss und wird seine Strukturen dahingehend nutzen, dass Bestrebungen, den Generationsvertrag in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu diskreditieren, entgegengewirkt wird.

Einleitung

Seit 35 Jahren setzt sich der Sozialverband VdK Sachsen e. V. mit seinen rund 26.500 Mitgliedern für die Belange von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, Rentnerinnen und Rentner, Patienten, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, für die Belange von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitssuchenden, Empfängern von Grundsicherungsleistungen und Kriegs- und Wehrdienststopfern ein.

Der VdK versteht sich als Anwalt sozial benachteiligter Menschen. Er kämpft für soziale Gerechtigkeit. Als Selbsthilfeorganisation, in der die Mitglieder gegenseitig füreinander eintreten, ist das Solidaritätsprinzip für ihn unabdingbar. Das Eintreten von Jung für Alt, Reich für Arm, Gesund für Krank, ist fundamental für unser Gemeinwesen und hält unsere Gesellschaft zusammen.

Alterssicherung

Deutschland hat ein leistungs- und zukunftsfähiges System der gesetzlichen Altersvorsorge. Die umlagefinanzierte, lohn- und beitragsbezogene solidarische Rentenversicherung hat sich mittlerweile seit 130 Jahren bewährt und die dabei aufgetretenen Belastungsproben immer wieder erfolgreich bestanden. Dieses System muss für die Zukunft erhalten und weiterentwickelt werden. Das Vertrauen der Bürger in die soziale Sicherung darf auch bei sich verändernden wirtschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen nicht verspielt, sondern muss gestärkt werden.

Gesetzliche Rente als wichtigste Säule der Alterssicherung

Die gesetzliche Rente bildet heute für die meisten Versicherten die wesentliche Grundlage ihrer Altersversorgung. Daher muss die Rente zum Leben reichen und Altersarmut verhindern.

Aus diesem Grund ist eine dauerhaft neue Ausrichtung der Rentenpolitik erforderlich. Die Akzeptanz der Bürger, Mitglieder eines solidarischen Pflichtversicherungssystems zu sein, muss gefestigt werden. Die Rentenversicherung muss sich dazu wieder an ihrem alten Ziel orientieren, ein auskömmliches Einkommen im Alter und bei Erwerbsminderung zu sichern, und nicht die Beitragssatzstabilität an erste Stelle setzen. Dafür ist erforderlich, das Prinzip der Teilhabeäquivalenz (Dauer und Höhe des Verdienstes im Erwerbsleben spiegeln sich im Rentenbezug) – ergänzt durch solidarische Elemente – wieder in den Vordergrund zu rücken, und dafür zu sorgen, dass Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet haben, im Alter eine Rente haben, die deutlich über dem Sozialhilfeniveau liegt.

Um dies zu unterstützen, sollte die Solidargemeinschaft der Versicherten durch die Einbeziehung aller Erwerbstätigen, das heißt vordringlich auch geringfügig Beschäftigte, Selbstständige und auch Beamte, in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert werden. Nur eine solche Entscheidung heute, kann die Akzeptanz und Sicherung der Rentenversicherung in der Zukunft sichern.

Vermeidung von Altersarmut im System der gesetzlichen Rentenversicherung

Altersarmut kann und sollte im System der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden. Daher muss das Rentenniveau langfristig mindestens bei 50 Prozent stabilisiert werden, um die Legitimation der gesetzlichen Rentenversicherung aufrecht zu erhalten.

Die Entwicklung der Gehälter der Beschäftigten muss sich eins zu eins in den jährlichen Rentenanpassungen widerspiegeln. Zur Vermeidung von Altersarmut müssen steuerfinanzierte Elemente des sozialen Ausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung stärker zum Tragen kommen.

Die Einführung der Grundrente seit dem Jahr 2021 war ein erster wichtiger Schritt zur Vermeidung von Altersarmut. Als Verband fordern wir aber die Absenkung der Mindestversicherungszeit in der Grundrente, um einen größeren Teil der bedürftigen Menschen mit einzubeziehen. Es muss bereits einen Anspruch auf den Erhalt des Grundrentenzuschlages geben, wenn 30 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen.

Erziehungs- und Sorgetätigkeiten rentenrechtlich stärken

Im Jahr 2019 traten Verbesserungen bei der Mütterrente in Kraft, die auch auf Initiative des VdK zurückgehen. Notwendig bleibt weiterhin, die Kindererziehungszeiten von Müttern vor und nach 1992 vollständig gleichzustellen und allen Müttern, egal ob sie bereits in Rente sind oder noch nicht, drei Jahre Kindererziehungszeit zuzuerkennen. Diese Leistungen müssen gesamtgesellschaftlich getragen und aus Steuermitteln finanziert werden.

Ergänzende Funktion von betrieblicher und privater Vorsorge

Das Drei-Säulen-Prinzip der Altersvorsorge durch beitragsbezogene Rente als zentrale Absicherung, ergänzt durch betriebliche Altersvorsorge und Eigenvorsorge muss neu gewichtet werden. Es hat sich gezeigt, dass die Stärkung der Vorsorge außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung – mangels verpflichtender Regelung – die Absenkung des Sicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht ausgleichen kann.

Am Beispiel der Riester-Rente wird deutlich, dass eine kapitalgedeckte Altersvorsorge angesichts der geringen Zinserwartungen keine höheren Renditen bringt, und damit keine Kompensation für die Senkung des Rentenniveaus bietet. Zudem nimmt gerade die eigentliche Zielgruppe der Menschen mit geringen Einkommen an der Riester-Vorsorge nicht teil, da sie sich die Beiträge häufig nicht leisten können. Darüber hinaus lohnt es sich angesichts einer zu erwartenden geringen gesetzlichen Rente und einer dann erfolgenden Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter für sie nicht, privat vorzusorgen.

Ansprüche auf betriebliche und private Altersvorsorge sind in der Ansparphase in angemessenem Umfang als Schonvermögen vor der Anrechnung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu schützen. In der Auszahlungsphase dürfen sie nur teilweise auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden.

Bei der Einkommensanrechnung werden auf die Sozialleistungen wie beispielsweise Grundsicherung seit 2021 100 Euro von der monatlichen Bruttorente nicht angerechnet.

Dazu kommen noch 30 Prozent der über dem Freibetrag liegenden Rente. In Summe kann der Freibetrag maximal 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung betragen (im Jahr 2024 maximal 281,50 Euro monatlich). Der VdK plädiert daher für einen höheren Freibetrag in der Grundsicherung für die Vorsorgeleistungen, die der Versicherte eingebracht hat (gesetzliche, betriebliche oder private Vorsorge). Dazu sollte der maximale Freibetrag auf die Höhe des Regelsatzes angehoben werden. Dies würde für 2024 einen maximalen Freibetrag von 563 Euro bedeuten.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Riester-Vorsorge neu zu überdenken und die staatlichen Fördermittel wieder der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuführen, damit die erheblichen Fördermittel allen Versicherten zugute kommen. Weiterhin halten wir es für sinnvoll, dass geprüft wird, ob nicht alle Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen werden können.

Rehabilitation ausbauen

Obwohl ein Rechtsanspruch besteht und die Zahl der Rehabilitationsanträge seit Jahren zunimmt, ist eine Förderung der Teilhabeleistungen nach Haushaltsslage immer mehr erkennbar.

Die jährlichen Ausgaben der Träger der DRV für Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation orientieren sich an den Bruttolöhnen der Arbeitnehmer und sind dadurch begrenzt (so genanntes „Reha-Budget“). Die deutliche Ausweitung der Erwerbsbeteiligung älterer Jahrgänge und die längere Lebensarbeitszeit sowie Nachholeffekte nach der Corona-Pandemie lassen aber den Reha-Bedarf und damit den Aufwand für Leistungen zur Rehabilitation gegenwärtig stärker steigen als die Bruttolöhne. Budgetüberschreitungen wirken sich nachteilig auf das Reha-Budget im zweiten Folgejahr aus. Der Betrag, um den das Budget im Ausgangsjahr überschritten wurde, wird dann abgezogen, das Reha-Budget also gekürzt.¹ Der Sozialverband VdK Sachsen fordert daher, dass Reha-Budget gänzlich abzuschaffen, um allen Anspruchsberechtigten die ihnen notwendigen Reha-Leistungen bewilligen zu können. Alle Maßnahmen müssen darauf abzielen, die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Der Gang in die Erwerbsminderungsrente darf nur ultima ratio sein.

Die Partizipations-, Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten müssen ohne Kostenvorbehalt berücksichtigt werden. Um die Gewährleistung dieser sicherzustellen, ist eine intensiviertere, bedarfsorientierte, individuelle und unabhängige Beratung beim Zugang zur Rehabilitation als auch im Reha-Prozess unabdingbar.

Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten und Wiedereinführung der Berufsunfähigkeitsrente

Trotz zahlreicher gesetzlicher Änderungen in den letzten Jahren sind auch weiterhin Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner besonders von Armut bedroht. So waren im Juni 2024 525.445 Bezieher einer Erwerbsminderungsrente auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen.²

¹ Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V. vom 4. April 2024 im Rahmen der Anhörung des Entwurfes eines Gesetzes über die Auszahlung der Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserung

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/zgs-t03-2024-bq2-empf-bedarfe.html>

Sozialpolitische Anträge

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert die Wiedereinführung der bis zum Jahr 2000 geltenden Regelungen zur Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung des regionalen Arbeitsmarktes für Personen die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Frage des Vorliegens einer Berufsunfähigkeit muss wieder die konkrete Betrachtung der Tätigkeit der Maßstab der Beurteilung sein und nicht ein Verweis auf einen abstrakten Allgemeinen Arbeitsmarkt. Dies würde zu einer Steigerung der Rentenhöhe um rund 17 Prozent führen.

Rentenaltersgrenze

Die Beschäftigungssituation älterer Menschen hat sich seit Einführung der „Rente mit 67“ kontinuierlich verbessert. Laut Statistischem Bundesamt nahm die Erwerbsbeteiligung der 60- bis 64-Jährigen in den vergangenen Jahren so stark zu wie in keiner anderen Altersgruppe - von 47 Prozent 2012 auf 63 Prozent 2022. Jenseits des regulären Renteneintrittsalters hat sich der Anteil der Erwerbstätigen von 11 Prozent 2012 auf 19 Prozent 2022 erhöht - das sind jene, die mit 65 bis 69 Jahren noch gearbeitet haben. Insgesamt haben Ende 2022 rund 1,35 Millionen Menschen in Deutschland über den Renteneintritt hinaus weitergearbeitet. Davon arbeiteten etwa 1,1 Millionen Rentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter. Die restlichen 245.000 bezogen schon vor der Regelaltersgrenze Rente und arbeiteten dennoch. Die meisten waren in Minijobs tätig.

Notwendig ist mit dem Wachsen der Beschäftigungsquoten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Gesamtkonzept von präventiven Schritten, betrieblicher Gesundheitsförderung, gesundheits-, alters- und altersgerechter Arbeitsbedingungen, einer vernünftigen Arbeitsplatzgestaltung, qualifizierter Fort- und Weiterbildung für alle Lebensalterstufen sowie medizinischer und beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend der Zielsetzung.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland hat sich grundsätzlich als gutes System bewährt und sollte unter Beachtung der Solidarprinzipien (Gesunde stehen für Kranke ein, Junge für Alte ((und umgekehrt)) und Einkommensstärkere für Einkommensschwächere) weiterentwickelt werden. Gerade die Bedürfnisse sozial benachteiligter Menschen müssen stärker berücksichtigt werden.

Der Leistungskatalog, die Qualität und Wirtschaftlichkeit müssen unter Beibehalt des Sachleistungsprinzips stets den allgemein anerkannten medizinisch notwendigen Erfordernissen angepasst werden. Einer Rationierung oder Priorisierung von Leistungen widerspricht der VdK entschieden.

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert auch die Prüfung der Struktur der Gesetzlichen Krankenversicherung. So sank zwar die Anzahl der Gesetzlichen Krankenkassen von 1.223 im Jahr 1992 auf 95 Kassen im Jahr 2024.³ Es stellt sich aber die Frage, ob es wirklich 95 Krankenkassen bedarf, um eine qualitativ hochwertige und trotzdem wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

³ https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Gesundheitswesen/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVI21b.pdf

Paritätische Finanzierung

Der VdK steht fest zu einer paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber. Weiter steigende Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere in Folge des Ukrainekrieges und der Überführung der Ukrainischen Flüchtlinge in das SGB II, führen zu höheren Zusatzbeiträgen. Hier fordert der Sozialverband VdK Sachsen e. V. die Bundesregierung auf die höheren Beiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II aus Steuermitteln zu finanzieren.

Stabilisierung der Finanzierungsbasis

Sinnvoll ist es aus Sicht des VdK, die gesamte Bevölkerung in das System der gesetzlichen Krankenversicherung einzubinden und damit die bestehende Zweiklassenmedizin zu beenden. Als kurzfristiger erster Schritt dazu ist ein Risikostrukturausgleich zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung einzuführen.

Des Weiteren ist es notwendig, die Bemessungsgrundlagen zu erweitern und die Beitragsbemessungsgrenze auf Höhe der Bemessungsgrenze der Rentenversicherung anzuheben. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben, wie beitragsfreie Familienversicherung und regelgebundene, nicht beitragsfinanzierte Leistungen, müssen dauerhaft aus nicht beliebig veränderbaren Steuermitteln finanziert werden.

Der VdK plädiert daneben nach wie vor für eine Absenkung der Mehrwertsteuer auf Arzneimittel von 19 auf 7 Prozent, die die GKV um rund 2 bis 3 Milliarden Euro entlasten würde.

Außerdem müssen ineffektive Organisationsstrukturen beseitigt und die teuren Über-, Unter- und Fehlversorgungsstrategien im deutschen Gesundheitssystem endlich beendet werden. Bestrebungen, Leistungen generell aus dem Leistungskatalog auszugrenzen oder in Grund- und Wahlleistungen auszugliedern, ist Einhalt zu gebieten. Das deutsche Gesundheitssystem darf nicht zum Renditeobjekt werden. Daher fordert der Sozialverband VdK Sachsen e. V. zu prüfen, ob die Rendite von Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen begrenzt werden kann.

Altersgerechte Gesundheitsversorgung

Mit dem stetig wachsenden Anteil an Älteren durch die demografische Entwicklung wächst auch der Bedarf an gesundheitlicher und geriatrischer Versorgung. Schon heute gibt es bei älteren Menschen gravierende Fehlversorgungen, beispielsweise bei der Mehrfach-Medikation oder im Reha-Bereich. Auch im Hilfsmittelbereich haben die Rabattverträge der Krankenkassen zu Belastungen der Versicherten geführt, da sie häufig keinen wohnortnahen Ansprechpartner mehr haben, sondern über zentrale Stellen im ganzen Bundesgebiet versorgt werden. Der Sozialverband VdK Sachsen fordert daher die Beibehaltung einer flächendeckenden Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch Vor-Ort-Apotheken.

Die Gesundheitsversorgung in strukturschwachen ländlichen Gebieten verändert sich zudem zum Nachteil vieler Älterer, wie man aktuell an der Misere beim ärztlichen Bereitschaftsdienst in diversen Gebieten sowie bei der Notfallversorgung erkennen kann. Die Bevölkerungsentwicklung hier in Sachsen, auch bei den Ärzten, ist schon heute zu spüren.

Sozialpolitische Anträge

Gesetzliche Krankenversicherung

Schon bei der ärztlichen Bedarfsplanung bedarf es daher stärker morbiditätsorientierter Lösungen, die kleinräumig den tatsächlichen Bedarf erfassen und nicht nur rechnerisch die Nachfrage abdecken. Die haus- und fachärztliche Versorgung muss flächendeckend sichergestellt und die patientenschädlichen Grenzen zwischen ambulanter und stationärer Versorgung müssen überwunden werden.

Eine altersgerechte Gesundheitsversorgung stellt besondere Anforderungen an die Koordination der Versorgung. Daher bedarf es spezieller Konzepte und Umsetzungsstrategien, durch die hausärztliche, ambulante und stationäre, fachärztliche sowie pflegerische Behandlungsleistungen interdisziplinär mit Angeboten zur Prävention, zur Rehabilitation, zur Arzneimittelversorgung sowie mit Leistungen von sozialen Einrichtungen, der Selbsthilfe und des Ehrenamts verzahnt werden. Auch die Telemedizin bietet hier immer bessere Chancen, die genutzt und flächendeckend eingerichtet werden sollten.

Dabei ist ebenso eine bessere Berücksichtigung von Multimorbidität, z. B. bei der Medikamentenversorgung, durch Weiterentwicklung von behandlungsspezifischen Leitlinien notwendig. Dafür bedarf es auch der besseren Qualifizierung der Ärzte und Medizinstudentinnen und -studenten hinsichtlich der medizinischen Bedürfnisse und der Beratung älterer Menschen.

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert unter Beachtung der demografischen Entwicklung in Sachsen ein nachhaltiges flächendeckendes Netz an barrierefreien Gesundheitseinrichtungen sowohl für den ambulanten als auch stationären Bereich. Die Erreichbarkeit der haus- und fachärztlichen Versorgung muss für alle Bürgerinnen und Bürger innerhalb von 45 Minuten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet sein.

Barrierefreie Arztpraxen

Besonders muss darauf geachtet werden, dass Einrichtungen und Angebote der medizinischen Versorgung barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Aktuell sind noch zu viele Arztpraxen in Deutschland für Menschen mit Behinderungen oder körperlichen Einschränkungen nicht oder nur schwer zugänglich bzw. nutzbar. Hier sind insbesondere die Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Medizinische Versorgung in Pflegeheimen

Auch die zahn-, haus- und fachärztliche Versorgung der Bewohner von Pflegeeinrichtungen muss flächendeckend verbessert werden. Die immer wieder vorkommenden, nicht notwendigen Krankenhauseinweisungen müssen vermieden werden. Dazu müssen an erster Stelle die Bedürfnisse der Patienten berücksichtigt und die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Pflegefachkräften in Heimen verbessert und hin zu einem engen Austausch intensiviert werden. Wichtig sind feste ärztliche Ansprechpartner, die die Patienten kennen und auch in Akut- und Krisensituationen zur Verfügung stehen, regelmäßige Visiten und gegenseitige Vertretungsregelungen sowie Fallbesprechungen und ein gezieltes Medikamentenmanagement weg vom Trend zur Polymedikation. Ein gutes Beispiel dafür ist das Modell vom festangestellten „Arzt im Pflegeheim“.

Das Recht des Bewohners auf freie Arztwahl muss davon unberührt bleiben. Gerade für Ältere sind individuelle Präventions- und Rehabilitationsangebote wichtig. Denn so kann Pflegebedürftigkeit hinausgezögert und Lebensqualität im Alter erhöht werden. Die Politik muss sicherstellen, dass es deutlich mehr und gezieltere Präventionsmaßnahmen, insbesondere auch für Ältere, gibt. Daneben muss auf den steigenden Bedarf in der geriatrischen Rehabilitation reagiert werden. Wir brauchen in Deutschland insbesondere eine bessere finanzielle Ausstattung für diesen Reha-Bereich, beispielsweise durch eine Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung.

Rechtsansprüche der Versicherten

Notwendig ist, dass die Heil- und Hilfsmittelversorgung wieder versichertenfreundlich und bedarfsorientiert als auch wohnortnah gestaltet wird. Dazu sind die bestehenden Hilfsmittelverträge zu überprüfen und die Hilfsmittelrichtgrößen abzuschaffen.

Besonders belastend für viele Versicherte ist das bestehende Krankengeldmanagement der Krankenkassen und die restriktiven Krankengeldregelungen. Aus Sicht des VdK ist hier zwingend ein neutrales Begutachtungsverfahren anstelle der Entscheidungen nach Aktenlage erforderlich.

Flächendeckende ambulante und stationäre Palliativ- und Hospizversorgung

Viele Kranke, besonders bei nicht-onkologischen Diagnosen, sowie alte und pflegebedürftige Menschen haben keinen Zugang zu einer Hospiz- und Palliativversorgung. Trotz steigender Einrichtungszahlen gibt es in Sachsen keine flächendeckende Versorgung mit Hospiz- und Palliativangeboten, zumal es keinen Rechtsanspruch auf die allgemeine palliative Versorgung, sondern nur auf die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gibt.

Dringend notwendig ist daher, diesen Versorgungsbereich besser und ausreichend zu vergüten, angemessene Beratung sicherzustellen und Palliativversorgung wohnortnah und in ganz Sachsen verfügbar auszubauen.

Stärkung der Patientenorientierung

Nach einer erfolgreichen stationären oder teilstationären Behandlung ist das Krankenhaus-Entlassmanagement ein wichtiger Bestandteil, um den Patientinnen und Patienten Sicherheit im weiteren Fortgang der Nachbehandlung zu bieten. Dafür ist eine gesicherte Finanzierung der Sozialen Dienste in den Krankenhäusern erforderlich. Ebenso sind lokale Netzwerke notwendig, um strukturierte Hilfesysteme für die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Nachsorge zur Verfügung zu stellen.

Mit der Einführung des Patientenrechtegesetzes wurde eine stärkere Sensibilisierung der Versicherten für ihre Patientenrechte bewirkt. Gleichwohl stehen sie noch immer vor einer Reihe von Barrieren und Hürden, wenn sie diese Rechte tatsächlich wahrnehmen wollen. Daher müssen die kollektiven und individuellen Rechte der Versicherten und Patienten weiter gestärkt und ihre Einhaltung kontrolliert werden.

Um Patienten in die Lage zu versetzen, ihre Rechte wahrzunehmen, ist eine niedrigschwellige, persönliche und aufsuchende Beratung, eine Beratung in einfacher bzw. leichter Sprache, Information und Unterstützung in Gesundheitsfragen erforderlich.

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert dazu die Sicherstellung einer unabhängigen Patientenberatung. Daneben ist die Patientenbeteiligung auf Bundes- und Länderebene weiterzuentwickeln. Zwingend erforderlich ist, dass bei allen Gremien die Vertreter der Menschen mit Behinderungen und der chronisch kranken Menschen mit eingebunden werden und mit gleicher Stimmberechtigung wie Krankenkassen und Leistungserbringer mitwirken können. Dafür benötigen die Patientenorganisationen, wenn sie die ihnen per Gesetz, Verordnung oder Richtlinie übertragene Beteiligung umfassend, kompetent und verantwortlich organisieren sollen, eine für diese Aufgaben zugeschnittene Infrastruktur. Nur so können sie längerfristig sicherstellen, dass die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter im Zusammenwirken mit den Vertretern großer Organisationen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen die Patientensicht und -stimme wirksam einbringen und vertreten.

Prävention

Prävention und Gesundheitsförderung können in entscheidendem Maße dazu beitragen, die Gesundheit zu erhalten, Lebensqualität, Mobilität, Leistungs- und Arbeitsfähigkeit zu sichern und vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern, Krankheit und Behinderung zu meistern sowie Pflegebedürftigkeit zu verhindern oder hinauszuzögern.

Gerade für die Gesundheitschancen von benachteiligten Personengruppen und Personengruppen in besonderen Lebenslagen, zum Beispiel Langzeitarbeitslose, Ältere oder Menschen mit Behinderung, ist es wichtig, gezielte Präventionsmaßnahmen darauf zu richten, bestehende soziale oder geschlechtsbezogene Gesundheitsrisiken abzubauen und sich an den Lebenswelten der Menschen zu orientieren. Aus Sicht des VdK ist dafür eine flächendeckende Präventionsoffensive mit Ansätzen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention erforderlich, die sich nicht auf einzelne Maßnahmen und Projekte beschränkt.

Betriebliche Prävention ausbauen

Besonderes Augenmerk ist auf die Gesundheitsförderung in Betrieben und den Arbeitsschutz zu legen. Gesundheit ist die zentrale Voraussetzung für das langfristige Verweilen auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitgeber müssen dabei stärker in die Verantwortung genommen werden. Hierfür muss die betriebliche Prävention zur Vermeidung von Arbeitsunfähigkeit und vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben weiterentwickelt werden. Dafür bedarf es verpflichtend vorgeschriebener betrieblicher Konzepte zur Gesundheitsförderung, des Ausbaus des Instruments der Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsschutzgesetz sowie der Stärkung des betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Prävention für ältere Menschen

Notwendig sind individuelle Präventionsangebote für alle Älteren. Dabei sollten aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie die richtigen Schlüsse gezogen und die Präventionsstrategie für kommende Pandemien angepasst werden. Die Hausärztin, der Hausarzt sollte als Präventionslotse fungieren, der präventive Hausbesuch mit individuellen Vorsorgeempfehlungen, wie zum Beispiel zur Sturzprophylaxe, sollte eine Pflichtleistung der Kranken- und Pflegeversicherung sein.

Präventionsleistungen müssen darüber hinaus selbstverständlich in voll- und teilstationären Einrichtungen, aber auch in der ambulanten Pflege erbracht werden. Zu einer umfassenden Gesundheitsförderung zählen für den VdK auch die Förderung des altersgerechten und energieeffizienten Umbaus von Wohnungen sowie der Aufbau einer Infrastruktur für AAL-Produkte⁴ und -Dienstleistungen sowie entsprechende Beratung. Bei allen Präventionsmaßnahmen sind die Belastungen für ältere Menschen aufgrund des Klimawandels mit zu beachten.

Pflege und soziale Pflegeversicherung

Alle Menschen mit Hilfebedarf sind auf eine gute und menschenwürdige Pflege angewiesen. Deshalb muss Pflegepolitik mehr sein als bloße Pflegeversicherungspolitik. Sie muss Prävention, Dienstleistungen im Vorfeld der Pflegebedürftigkeit, optimierte medizinische Versorgung, Rehabilitation, und überhaupt Teilhabe umfassen.

Pflegende Angehörige besser unterstützen

Aus Sicht des VdK muss gerade Angehörigen von pflegebedürftigen Menschen besser geholfen werden. Sie brauchen mehr Anerkennung, Wertschätzung und Unterstützung für ihre hochanstrengende und fordernde, oft jahrelange Arbeit. Ein erster Schritt dazu ist, endlich eine flächendeckende, unabhängige, niedrigschwellige Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auszubauen, welche auch aktuelle Auskünfte zu lokalen freien Plätzen im Bereich der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege geben kann.

Wenn Angehörige, die ein Familienmitglied pflegen, eine Reha-Maßnahme benötigen, muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass beide in der Reha-Einrichtung aufgenommen werden. Dies führt zu einer besseren Regeneration des Angehörigen, wenn dieser weiß, dass der zu Pflegende innerhalb der Einrichtung weiter gepflegt wird. Notwendig ist, Entlastungsangebote und weitere Hilfen wie Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche Helfer, betreuter Urlaub und betreute Kuren etc. auf- und auszubauen und Präventions- und Rehabilitationsangebote für Angehörige zu verbessern.

Es muss sichergestellt werden, dass zur Entlastung der Angehörigen in der häuslichen Pflege und zur Verbesserung der Entlassungsmanagements aus den Krankenhäusern Kurzzeitpflegeplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Gerade die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf muss stärker in den Fokus von Politik und Wirtschaft rücken: Die Möglichkeit, Familienpflegezeit zu nehmen, muss für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten und darf nicht abhängig von der Anzahl der Beschäftigten in den Betrieben sein.

Berufliche Pflege stärken

Statt Wertschätzung für ihre hoch anstrengende und einfühlsame Arbeit zu erhalten, werden und fühlen sich Pflegekräfte immer wieder öffentlich angeprangert und für die strukturellen Missstände in der Pflege zur Verantwortung gezogen.

⁴ Ambient Assisted Living (AAL) umfasst Methoden, Konzepte, (elektronische) Systeme, Produkte sowie Dienstleistungen, welche das alltägliche Leben älterer und auch behinderter Menschen situationsabhängig und unaufdringlich unterstützen (Ambient Assisted Living Systems. In: 2009 Sixth International Conference on Information Technology: New Generations. Las Vegas, NV, USA 2009)

Sozialpolitische Anträge

Pflege und soziale Pflegeversicherung

Der VdK fordert, dass die Pflege- und Versorgungsstandards in den pflegenden Einrichtungen verbessert und der Versorgungslücke in der beruflichen Pflege begegnet wird: Der Pflegeberuf muss attraktiver gemacht werden. Dazu ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich, das unter anderem akzeptable und familienfreundliche Arbeits-(zeit-)modelle, eine am Pflegebedarf orientierte Personalausstattung sowie Karriere- und Qualifizierungschancen umfasst. Gerade Professionalisierungs- und Qualifikationsmöglichkeiten sind wichtig, da sie sich unmittelbar auf die gesellschaftliche Wertschätzung eines Berufes auswirken.

Da die Pflegebranche als klassische Frauenarbeitsbranche zu den Branchen zählt, die seit jeher schlechter als typische Männerberufsbranchen bezahlt werden, ist zur Verbesserung der Arbeitssituation für Pflegekräfte endlich auch eine der verantwortungsvollen Tätigkeit angemessene Bezahlung erforderlich.

Bedingungen für Pflege „daheim“ verbessern

Die Zukunft der Pflege liegt für den VdK im städtischen Quartier und in der dörflichen Gemeinschaft, mit Hilfe von verlässlichen sozialen Netzwerken und lokalen Unterstützungs-, Dienstleistungs- und Beratungsstrukturen. Der Sozialverband VdK Sachsen bekennt sich dabei zu „ambulant“ vor „stationär“. Dazu ist der Ausbau quartiersbezogener Pflege- und Versorgungsstrukturen und -formen voranzutreiben. Eine alters- und altersgerechte barrierefreie Infrastruktur ist Aufgabe der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Begleitend müssen zukunftsfähige Wohn- und Betreuungsformen inklusive neuer Technologien (AAL) entwickelt werden. Dazu gehören Angebote betreuten Wohnens ebenso wie Senioren-Wohngemeinschaften und generationenübergreifende Wohnformen.

Pflege im Heim

Eine Verbesserung der Pflegesituation im Heim ist unerlässlich. Die Pflegequalität muss durch die Umsetzung bereits vorliegender ergebnisorientierter Qualitätsindikatoren in Bezug auf Lebensqualität und Versorgung der Bewohner verbessert werden. Die Heimaufsichten müssen finanziell und personell besser ausgestattet werden. Aus Sicht des VdK muss sich die Pflege an den individuellen Biografien und Behinderungen der Bewohner, das heißt deren kulturelle, religiöse und sprachliche Herkunft sowie sexuelle Orientierung als auch gesundheitlichen Einschränkungen, ausrichten. Des Weiteren ist eine umfassende ärztliche, zahnärztliche und psychiatrische Betreuung der Pflegebedürftigen unverzichtbar. Ebenso ist erforderlich, dass qualitätsgesichertes Beschwerdemanagement in Heimen tatsächlich umgesetzt wird.

Umfassende Finanzierungsreform erforderlich

Nicht nur die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, sondern auch die aktuelle Finanzierungsstruktur erfordert aus Sicht des VdK eine Reform der Finanzierungsgrundlagen in der Pflegeversicherung. Dazu ist ein nachhaltiges Finanzierungskonzept erforderlich, das die Privatisierung des Pflegerisikos, eine weitere Aushöhlung der paritätischen Finanzierung beendet und sicherstellt, dass die Eigenbeteiligung der zu Pflegenden gedeckelt wird.

Sozialpolitische Anträge

Arbeitslosenversicherung - Grundsicherung - Sozialhilfe

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert in diesem Zusammenhang auch eine volle Kostenübernahme der notwendigen Investitionskosten und Ausbildungskosten für zu Pflegenden in stationären Einrichtungen.

Auch der volle Pflegeversicherungsbeitrag für Rentner, verglichen mit Arbeitnehmern mit halbem Beitragssatz, muss aufgehoben werden.

In Sachsen beteiligen sich Arbeitgeber an der Finanzierung der Pflegeversicherung nur mit einem Anteil von 1,2 Prozent (2024). Die übrigen im Schnitt 3,4 Prozent (2024) tragen die in Sachsen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Hintergrund dieser Sonderregelung ist, dass mit der Einführung der Pflegeversicherung in Deutschland im Jahr 1995 ein gesetzlicher Feiertag (Buß- und Betttag) abgeschafft wurde. Das sollte die höheren Belastungen der Arbeitgeber ausgleichen. In Sachsen wurde jedoch entschieden, den Feiertag beizubehalten. Deshalb zahlen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Sachsen einen höheren Anteil zur Pflegeversicherung. Zahlreiche Bundesländer⁵ haben in den letzten Jahren neue Feiertage eingeführt, ohne dass es zu einer Änderung in der Finanzierung der Pflegeversicherung kam. Der Sozialverband VdK Sachsen fordert daher die Abschaffung der Sonderregelung bei der Beitragstragung für Sachsen.

Der VdK fordert demgegenüber, die Beitragsbemessungsgrenze zu erhöhen und alle Einkunftsarten unter Festsetzung von angemessenen Freibeträgen in die Beitragsbemessung miteinzubeziehen.

Aus Sicht des VdK müssen die gesetzliche und private Pflegeversicherung zusammengeführt werden. In einem ersten Schritt sollte ein Solidarausgleich zwischen privater und gesetzlicher Pflegeversicherung eingeführt werden.

Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe

Die Integration in das Arbeitsleben hat eine Schlüsselfunktion, um Teilhabe und Verwirklichungschancen aller Menschen und ihrer Familien zu eröffnen und Armut während des Erwerbslebens und anschließend in der Rente zu vermeiden. Arbeit gibt dem Einzelnen Halt und Bedeutung, ermöglicht die Einbindung in die Gemeinschaft und den Austausch mit anderen, sie strukturiert den Tag.

Angesichts der nachteiligen Änderungen der Erwerbsarbeit in den vergangenen Jahren fordert der VdK eine Rückkehr zum sozialversicherungspflichtigen, guten Normalarbeitsverhältnis, das dem Arbeitnehmer die Sicherung des notwendigen Unterhalts garantiert.

Mindestlohn umsetzen

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn ist in Deutschland die Lohnuntergrenze, die nicht unterschritten werden darf. Seit 1. Januar 2025 gilt ein Mindestlohn von 12,82 Euro.

⁵ Berlin seit 2019 – 08. März (Internationaler Frauentag); Thüringen seit 2019 – 20. September (Weltkindertag)

Noch immer sind aber zu viele Menschen im Niedriglohnsektor beschäftigt und die Löhne zu niedrig. Die Löhne reichen kaum bis zum Ende des Monats und damit ist eine ausreichende Altersvorsorge schon gar nicht möglich. Armut bekämpft man nur mit guten Löhnen, die zum Leben und für die Rente reichen. Deshalb fordert der Sozialverband VdK Sachsen, den Mindestlohn auf 15 Euro anzuheben.

Des Weiteren ist die Eindämmung von prekären Beschäftigungsformen, Zeit- und Leiharbeit und geringfügiger als auch Teilzeitbeschäftigungen notwendig. Dazu zählt auch, dass Arbeitsrechts-umgehungsvorschriften, wie zum Beispiel Werkvertragsregelungen, wieder eingedämmt und der Missbrauch von Minijobs verhindert werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Entgeltgleichheit für Frauen zu legen.

Situation für Arbeitssuchende verbessern

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt spiegelt die subjektive Wahrnehmung zum Zustand der Wirtschaft in Sachsen wider. Im September 2024 waren in Sachsen annähernd 140.000 Menschen arbeitslos gemeldet. (zum Vergleich: 09/2023 – 132.000; 09/2022 – 122.000; 09/2021 – 116.000).

Zu beachten ist bei der Steigerung der Arbeitslosenzahlen, dass der Anteil der Ausländer an der Zahl der arbeitslosen Menschen in 09/2021 bei 15 Prozent lag und dieser Wert in 09/2024 auf 26 Prozent gestiegen ist (Anstieg um rund 19.000 Menschen).

Eine unzureichende Entwicklung ist bei der Arbeitslosigkeit von Menschen mit einer Schwerbehinderung festzustellen. Gerade diese Personengruppen sind im Schnitt deutlich länger arbeitslos als andere. Dies wird dadurch verdeutlicht, dass 09/2022 noch 8.208 schwerbehinderte Menschen arbeitslos waren und dieser Wert in 09/2024 auf 9.128 arbeitslose schwerbehinderte Menschen anstieg. Die Quote der arbeitslosen Menschen mit einer Schwerbehinderung blieb die letzten vier Jahre ungefähr konstant zwischen 6,5 Prozent – 6,8 Prozent.

Der VdK fordert daher, dass die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Vermittlungstätigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für Langzeitarbeitslose, Ältere, Menschen mit Behinderung und Menschen mit schlechten Vermittlungschancen durch gesundheitliche Einschränkungen und geringe Qualifikationen intensivieren. Dafür müssen mehr Mittel zur Förderung nachhaltiger Programme zur Wiedereingliederung, unter anderem durch Weiterbildungsprogramme, die insbesondere die individuelle Situation von gering Qualifizierten berücksichtigen, zur Verfügung gestellt werden. Kritisch hinterfragt der VdK dabei den so genannten Problemdruckindikator zur Mittelzuweisung. Darüber hinaus ist eine längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld, insbesondere für langjährig in der Arbeitslosenversicherung Versicherte, notwendig.

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert angesichts der steigenden Lebenserwartung die Rahmenbedingungen zu schaffen, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens bis zum 65. Lebensjahr eine faire Chance haben, erwerbstätig zu sein. Dazu sind altersgerechte Qualifizierungsprogramme, Arbeitszeitregelungen und Arbeitsplatzgestaltungen, Gesundheitsprävention und Arbeitsschutzregelungen erforderlich.

Sozialpolitische Anträge

Arbeitslosenversicherung - Grundsicherung - Sozialhilfe

Solange nicht mindestens 70 Prozent der älteren Arbeitnehmer bis 65 Jahre erwerbstätig sind, fordert der VdK Sachsen die Wiedereinführung der Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert weiterhin eine Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen. Eine Vermeidung von Doppelstrukturen und die Konzentration auf einen wachsenden nachfrageorientierten Arbeitsmarkt sollen die Chancen der Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt stärken.

Öffentlich geförderten Arbeitsmarkt schaffen

Menschen mit langen Verweildauern in Arbeitslosigkeit und langjährigem Leistungsbezug von Bürgergeld müssen aus Sicht des VdK deutlich besser unterstützt werden. Diese Menschen müssen in verfestigter Arbeitslosigkeit ohne Erfolgserlebnisse auf dem Arbeitsmarkt unter den restriktiven Bedingungen von Bürgergeld leben und unterliegen einem hohen gesellschaftlichen Druck, sich wegen ihrer Arbeitslosigkeit rechtfertigen zu müssen.

Der Sozialverband VdK fordert einen dauerhaft öffentlich geförderten Arbeitsmarkt. Ein neues Verständnis öffentlicher Verantwortung für langzeitarbeitslose Menschen ist genauso notwendig wie eine neue Struktur der arbeitsmarktpolitischen Förderung. Langzeitarbeitslose Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen brauchen ein dauerhaftes Gefüge statt befristeter Arbeitsmarktprogramme. Sie müssen tariflich entlohnt sowie sozialversicherungspflichtig und arbeitsrechtlich abgesichert beschäftigt werden.

Wir dürfen diese Menschen nicht ausgrenzen, sondern müssen sie wieder in die Mitte unserer Gesellschaft holen.

Grundsicherungssysteme und Sozialhilferegeln weiterentwickeln

Bei der Grundsicherung des Sozialgesetzbuchs II und des Sozialgesetzbuchs XII müssen die Regelsätze nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts realitäts- und bedarfsgerecht ermittelt werden.

Erforderlich ist des Weiteren, den Kinderzuschlag deutlich und als vorrangige Leistung gegenüber Grundsicherung und Sozialhilfe auszubauen, um so schrittweise eine eigenständige, materielle Absicherung von Kindern zu erreichen.

Aus Sicht des VdK ist außerdem die verschärfte Haftung in Bedarfsgemeinschaften zu revidieren und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen abzuschaffen. Diese benachteiligt vor allem Frauen.

Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die nicht nur eine vorübergehende Leistung zur Überbrückung von Notlagen darstellt, sind eigenständige Regelsätze unter Berücksichtigung insbesondere von altersbedingten Bedarfen hinsichtlich Gesundheit, Barrierefreiheit und Mobilität, zu schaffen. Ebenso müssen die so genannten einmaligen Leistungen wieder eingeführt werden. Es widerspricht der Lebenserfahrung, dass größere Anschaffungen wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Fahrräder und Brillen aus dem Regelsatz heraus angespart werden könnten.

Auch die Vermögensfreibeträge für die Grundsicherung, insbesondere zur Altersvorsorge, müssen deutlich angehoben werden, um die Motivation zur Eigenvorsorge zu stärken. Es darf keine Schlechterstellung von Beziehern einer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ggü. Beziehern von Bürgergeld geben.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind eigene Freibeträge für die Anrechnung von gesetzlicher Altersrente bzw. zusätzlicher Altersvorsorge, beispielsweise für die Mütterrente und die Riester-Rente, dringend erforderlich, auch wenn keine 33 Jahre Grundrentenzeiten erfüllt werden.

Unfallversicherung

Der Sozialverband VdK lehnt weiterhin eine Privatisierung wie auch eine grundlegende Reform des Leistungsrechts im Sinne eines Systemwechsel mit deutlichen Verschlechterungen der Leistungen oder auch eine Herausnahme von Wegeunfällen aus dem Versicherungsschutz ab. Wir fordern aber Korrekturen, um die Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und die Teilhabe am Arbeitsleben von Geschädigten zu verbessern und das bestehende Entschädigungssystem gerechter zu machen.

Dringend notwendig ist eine Reform des Berufskrankheitsrechts. Hierzu gehören unter anderem eine Erweiterung und eine schnellere Aktualisierung der Liste der Berufskrankheiten, die zumindest teilweise Einbeziehung arbeitsbedingter Erkrankungen in die Entschädigungspflicht, eine Beweislastumkehr bei der Anerkennung des Zusammenhangs von gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen und auftretenden Erkrankungen.

Dabei sollte der sich veränderte Arbeitsmarkt stärker in den Fokus genommen werden und die daraus resultierenden zunehmenden psychischen Belastungen für die Beschäftigten.

Inklusion

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die 2008 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland zur Realisierung konkreter Ziele, um Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. Behinderung kann nur als Teil der Vielfalt des menschlichen Lebens wahrgenommen werden. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Bundesregierung im Jahr 2011 einen Nationalen Aktionsplan verabschiedet. Analog dazu wird in diesem Jahr voraussichtlich ein Sächsischer Aktionsplan beschlossen, der die Schwerpunkte der sächsischen Politik für Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention festlegt. Trotz zahlreicher Initiativen im Rahmen dieser Aktionspläne bestehen jedoch noch deutliche Defizite bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Ergänzend dazu fordert der Sozialverband VdK Sachsen die Fortschreibung des „Sächsischen Inklusionsgesetzes“. Ziel muss eine verbindliche Umsetzung der Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf Kommunal- und Landesebene sein. Dabei setzt sich der Sozialverband VdK Sachsen insbesondere für eine umfassende Barrierefreiheit, die Verankerung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten und ehrenamtlichen Behindertenbeiräten in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen ein.

Inklusive Bildung

Eine besondere Bedeutung kommt dem Prinzip der Inklusion im Bereich der allgemeinen Bildung zu. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland seit 2009, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist daher in der Pflicht, sowohl ein inklusives vorschulisches Betreuungs- und Bildungskonzept als auch ein inklusives Schulsystem zu schaffen. Es ist aber festzustellen, dass die Inklusion in deutschen Schulen langsam vorangeht. Das belegt unter anderem eine Studie der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2020. Noch immer bleibt zu vielen Kindern die Möglichkeit verwehrt, eine Regelschule anstelle der Förderschule zu besuchen.

Der gemeinsame Unterricht muss dabei unter Berücksichtigung des Elternwahlrechts klaren Vorrang haben und es muss sichergestellt sein, dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund ihres Handicaps ausgeschlossen werden. In den Regelschulen müssen daher einerseits die entsprechenden Förder- und Betreuungsangebote und andererseits auch eine barrierefreie Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Eltern müssen über dieses Recht und die möglichen Hilfen deutlich besser aufgeklärt werden, Regelschulen müssen Kinder mit Behinderung willkommen heißen.

Daher fordert der Sozialverband VdK die Entwicklung einer verbindlichen Gesamtstrategie der Bundesregierung zur inklusiven Bildung und die Einführung eines Bundesrahmengesetzes für inklusive Bildung, welches den Bundesländern Eckpunkte für eine angemessene Schulentwicklung vorgibt. Gleichzeitig müssen die Voraussetzungen an Regelschulen geschaffen werden, damit Kinder mit Behinderung gleichberechtigt am Unterricht teilnehmen können

Der Sozialverband VdK Sachsen setzt sich für ein Inklusives Bildungssystem im lebenslangen Lernen ein. Dies schließt neben Angeboten der Volkshochschulen auch Angebote zu Aufstiegs- und Weiterqualifizierungen ein.

Inklusion im Arbeitsleben

Noch zu häufig geht der Besuch einer Förderschule nahtlos in eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen über. Dieser Automatismus muss durchbrochen werden, denn bei der Berufswegeentscheidung muss das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen Beachtung finden. Es gilt daher, die Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv zu fördern, indem mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

Für einen nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit älterer Menschen mit einer Schwerbehinderung nutzen die Bundesagentur für Arbeit sowie die Grundsicherungsträger bestehende arbeitsmarktpolitische Instrumente zur Förderung der Vermittlung Arbeitsloser mit einer Behinderung oder einer Schwerbehinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausreichend. Notwendig ist in diesem Zusammenhang, dass bei den Jobcentern qualifizierte Beratungsstrukturen aufgebaut werden und die notwendigen Expertenteams zur Verfügung stehen.

Auch die Arbeitgeber müssen grundsätzlich besser aufgeklärt werden. Aus Sicht des Sozialverbands VdK müssen die Arbeitgeber allerdings auch stärker in die Pflicht genommen werden. Das „Schwerbehindertenrecht“ (SGB IX) bietet bereits besondere Schutzvorschriften und umfassende Fördermöglichkeiten, jedoch müssen diese in der Praxis besser umgesetzt werden. Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts wurden die Beträge der Ausgleichsabgabe erhöht und eine weitere Staffelung eingeführt. So müssen Arbeitgeber eine Ausgleichsabgabe von 1.500 Euro pro Platz bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent zahlen.

Diese Anpassung sehen wir als Sozialverband VdK als positiven Schritt an. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist aber weiterhin regelmäßig zu prüfen. Zugleich sollte eine Pflichtquote für mit Jugendlichen mit einer Behinderung zu besetzende Ausbildungsplätze eingeführt werden.

Grundsätzlich bedarf es des gemeinsamen, koordinierten und zielgerichteten Handelns von Arbeitgeber, Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung und außerbetrieblichen Helfern. Bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und der Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen leisten Schwerbehindertenvertretungen einen unverzichtbaren Beitrag. In den letzten Jahren haben die Anforderungen an Schwerbehindertenvertretungen stetig zugenommen, was nicht zuletzt mit alternden Belegschaften und der Zunahme chronischer Krankheiten zusammenhängt.

Integrationsfirmen unterstützen

Auch die Förderung der Beschäftigung von Arbeitnehmern, deren Teilhabe an einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere einer Behinderung oder aufgrund sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt, hat Nachbesserungsbedarf.

In Sachsen bieten mehr als 60 Integrationsbetriebe Menschen mit einer Schwerbehinderung einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auf den ersten Blick sind sie nicht von „normalen“ Unternehmen zu unterscheiden. Sie agieren auf demselben Markt, in den gleichen Branchen.

Auf den zweiten Blick aber wird deutlich, dass sie mit erschwerten Bedingungen zu kämpfen haben: Integrationsbetriebe müssen wirtschaftlich erfolgreich sein und sich im freien Wettbewerb des Marktes behaupten. Zusätzlich müssen Integrationsbetriebe aber ihre Arbeitsabläufe an die Bedürfnisse leistungsgeminderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und solcher mit einer Behinderung anpassen und ein Stück weit Abstand nehmen von einer rein betriebswirtschaftlich-unternehmerisch geprägten Sichtweise.

Wie andere Arbeitgeber auch erhalten Integrationsbetriebe von der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern Nachteilsausgleiche und Eingliederungszuschüsse, zum Beispiel aus der Ausgleichsabgabe. Diese müssen der Höhe nach ausreichend, planbar sowie verlässlich sein, damit Arbeitsplätze dauerhaft gesichert werden können. Auch hier gilt es, notwendige Verbesserungen nachhaltig umzusetzen.

Bundesteilhabegesetz

Der Sozialverband VdK begrüßt den Behinderungsbegriff im SGB IX. Die zu bestimmenden ICF-orientierten (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation) Lebensbereiche, in denen eine wesentliche Teilhabebeeinschränkung vorliegen kann, sollen dabei möglichst umfassend, aber nicht abschließend geregelt sein. Hier bedarf es aber noch Anstrengungen diese Sichtweise und die Anwendung in die Verwaltungspraxis zu überführen.

Um Inklusion in allen Lebensbereichen zu fördern und im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), bedarf es auch einer Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Behindertengleichstellungsgesetzes. Mit dem Sächsischen Inklusionsgesetz wurde hier seit 2019 ein weiterer Schritt in die Umsetzung der UN-BRK gegangen. Regelungen dürfen aber dabei nicht nur im Gesetz normiert sein, sondern müssen auch zur Umsetzung und Anwendung kommen. Als Beispiel fordert das Sächsische Inklusionsgesetz, dass der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement einen Beauftragten für Barrierefreiheit zu bestellen hat. Dies ist bis zum heutigen Tag noch nicht geschehen.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes muss noch zügiger im Freistaat Sachsen erfolgen und darf insbesondere nicht die Menschen mit Behinderung im häuslichen Umfeld vergessen. Das Bedarfsfeststellungsverfahren durch den Integrierter Teilhabeplan Sachsen (ITP) muss aus unserer Sicht zeitnah bei allen Antragstellungen einheitlich, diskriminierungsfrei und partizipativ durchgeführt werden. Insbesondere bedarf es der verlässlichen und dauerhaften trägerübergreifenden Zusammenarbeit aller Rehabilitations- bzw. Leistungsträger bei der Bedarfsermittlung und -feststellung nach einheitlichen Standards.

Zur Vermeidung von Schnittstellenproblematiken bei Zuständigkeit mehrerer Träger mit eigener Finanzverantwortung muss ein Finanzausgleich zwischen allen Rehabilitationsträgern eingeführt werden. Notwendig ist auch die Einführung eines trägerübergreifenden Fallmanagements durch einen verantwortlichen Lotsen, der den Menschen mit Behinderungen im gesamten Rehabilitationsprozess von der Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung bis zur Leistungsdurchführung nach dem Beispiel der Berufshelfer, Integrationsfachdienste bzw. Pflegeberater begleitet.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen kann nach derzeitiger Gesetzeslage aufgrund von Regelungsvorbehalten ausgehöhlt werden. Allerdings kann nur durch eigene Wahl-, Gestaltungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten den individuellen Zielen, Bedürfnissen und Möglichkeiten eines Menschen mit Behinderung entsprochen werden. Künftig muss das Wunsch- und Wahlrecht daher durch gesetzliche Maßnahmen gestärkt werden.

Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen

Die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ist Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben aller Menschen.⁶

Der Sozialverband VdK Sachsen setzt sich für einen barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für alle Menschen im Freistaat Sachsen ein. Dazu setzt sich der Verband für den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Verkehrsverbänden, insbesondere in den Landkreisen Vogtland, Mittelsachsen, Erzgebirge und Zwickau ein.

Der Verband fordert in Bezug auf den ÖPNV die Staatsregierung auf, die Verordnung zur Aufstellung von Nahverkehrsplänen dahingehend zu ändern, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) konkreter gefasst werden. Dabei fordert der Sozialverband VdK Sachsen eine verbindliche Zeitschiene der Verkehrsverbände für die Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit.

Der Verband setzt sich dafür ein, dass ein ausreichendes Angebot von barrierefreien Taxen vorhanden ist, um das Angebot eines barrierefreien ÖPNV zu ergänzen bzw. mit diesem gemeinsam eine selbstbestimmte Mobilität zu ermöglichen.

Im motorisierten Individualverkehr setzt sich der Verband unter anderem dafür ein, dass die Verwaltungsvorschrift zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen überprüft wird und eine einheitliche Regelung zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eingeführt wird. Gleichzeitig fordert der Sozialverband VdK Sachsen auch die Belange der Menschen mit Mobilitäts- und sensorischen Einschränkungen bei der Entwicklung der E-Mobilität zu berücksichtigen.

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert, dass Bauvorhaben des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) unter die Prüfung und Überwachung der örtlichen Bauaufsichtsbehörden im Sinne der Sächsischen Bauordnung gestellt werden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert die DIN-Normen für barrierefreies Bauen, welche für sich allein nur einen empfehlenden Charakter haben, verbindlich in das Sächsische Baugesetzbuch mit aufzunehmen.

Der Sozialverband VdK Sachsen unterstützt die Initiative barrierefreier Tourismus und fordert die Kommunen auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine zügige Umsetzung des Zieles eines Aufbaus vernetzter, barrierefreier Angebote insbesondere im Bereich des Städte- und Familientourismus im Sinne von geschlossenen Serviceketten zu erreichen. Auch sind die Erfordernisse der Barrierefreiheit sowohl im E-Gouvernement aber auch bei den Internetauftritten des Landes und der Kommunen immer mit zu beachten. Um alle voranstehenden Forderungen adäquat zu berücksichtigen, unterstützt der Sozialverband VdK Sachsen den Gedanken eines „Sachsen barrierefrei 2030“.

⁶ Der Sozialverband VdK Sachsen versteht unter Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen eine allumfassende Barrierefreiheit für alle Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen und/oder Sinneseinschränkungen.

Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen

Der Sozialverband VdK Sachsen fordert die Staatsregierung auf, Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der sozialen Angebote, unter anderem auch im Bereich der ambulanten Behindertenhilfe, zu treffen und insoweit auch die Kommunen und Landkreise finanziell zu unterstützen. Dabei sollte das Programm der „Lieblingsplätze“ und vergleichbare Programme weiter ausgebaut werden. Der Sozialverband VdK fordert aber auch die Kommunen und Landkreise auf, sich ihrer Verantwortung, im Hinblick auf die freiwilligen Leistungen, bewusst zu sein und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Armut

Die deutsche Wirtschaft verzeichnet Höchstgewinne, und die Beschäftigungsquote befindet sich auf Rekordniveau. Doch diese Entwicklung kommt nur einigen wenigen zu Gute. So stieg nach dem 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2021 das Vermögen der reichsten 10 Prozent der Bevölkerung seit dem Jahr 2008 von 59 auf fast 64 Prozent. Demgegenüber besitzt der ärmere Teil der Bevölkerung nicht einmal über ein Prozent des Gesamtvermögens.

Eindämmung der hohen Einkommens- und Vermögensungleichheit

Um die hohe Einkommens- und Vermögensungleichheit einzudämmen, bedarf es vor allem einer Reform der umverteilenden Maßnahmen, zu denen die Steuern und auch Transferleistungen im Rahmen der Sozialversicherung zählen.

Bei der Steuerpolitik ist zu beobachten, dass das Ziel der Umverteilung zunehmend verschwindet. Dies führt dazu, dass der Wohlfahrtsstaat für eine Realisierung der Umverteilungsleistung immer stärker auf die direkte Intervention durch Transferprogramme angewiesen ist. Um Armut künftig zu vermeiden, muss die Umverteilung durch Steuern wieder in stärkerem Maße erfolgen.

In einem ersten Schritt sollte daher der Spitzensteuersatz von derzeit 42 Prozent angehoben werden. Eine Anhebung ist möglich und vertretbar, wenn der Spitzensteuersatz erst ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung greift.

So braucht es nach unserer Einschätzung beispielsweise die Wiedereinführung einer verfassungskonformen Vermögenssteuer, einen höheren Spitzensteuersatz, die Einführung einer europaweiten Finanztransaktionssteuer, die Abschaffung der Abgeltungssteuer, eine höhere Erbschaftsteuer bei großen Erbschaften, eine Digitalsteuer, eine Besteuerung von großen internationalen Digitalkonzernen, die aktuell keine Steuern zahlen, und stärkere Anstrengungen im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht. Die allgemeine Umsatzsteuer belastet derzeit vor allem Menschen mit niedrigem Einkommen. Trotz ihres proportionalen Steuertarifs besitzt sie eine regressive Verteilungswirkung, die stetig zunimmt.

Auch hier sind Maßnahmen erforderlich, die dazu beitragen, geringe Einkommen stärker zu entlasten. Notwendig sind im Zusammenhang mit Steuerreformen auch wirksamere Kontrollmechanismen und weitere Maßnahmen gegen Steuerflucht und Steuerhinterziehung.

Das deutsche System der Sozialversicherung wirkt ebenfalls ungleichheitsverschärfend und gehört zu den regressivsten in Europa. Die Umverteilungswirkung in den einzelnen Sozialversicherungszweigen muss daher in Zukunft wieder erhöht werden, denn nur so kann das System seinem Ziel gerecht werden.

Kinder- und Altersarmut vermeiden

Zu den besonders von Armut bedrohten Personengruppen gehören Kinder und Ältere. Die Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern sollte ein vorrangiges Ziel der Politik werden. In unserem hochentwickelten Land muss jedem Kind die gleiche Chance auf Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Auch Altersarmut gilt es künftig zu vermeiden. Abschlagsregelungen bei der Rente sowie die stetige Absenkung des Rentenniveaus führen dazu, dass die Rentenzahlbeträge für Neurentner bereits jetzt deutlich unter jenen für Bestandsrentner liegen. Prekäre Arbeitsverhältnisse, Lohn-Dumping und Teilzeitarbeit tragen ihr Übriges dazu bei, dass künftig immer mehr Rentner auf Grundsicherung angewiesen sein werden. Diese Entwicklung kann die Grundrente in ihrer derzeitigen Ausgestaltung auch nur zum Teil bremsen.

Bezahlbare Energiekosten und Wohnraum

Vielfach sind Menschen angesichts der steigenden Energie- und Mietpreise von Armut bedroht. Die Politik ist hier in der Verantwortung, dass ausreichend bezahlbarer und auch ausreichend barrierefreier Wohnraum zur Verfügung steht und Energie bezahlbar bleibt.

In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht auch eine weitere durchgreifende Reform des Wohngelds nötig. Positiv wird der seit 01.01.2021 im Wohngeldgesetz verankerte Heizkostenzuschlag gesehen.

Hier bedarf es aber einer kontinuierlichen Betrachtung der tatsächlichen Kostensteigerungen aufgrund einer gesetzlich beschlossenen CO₂-Komponente bei der Energieversorgung.

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

Ehrenamtliches Engagement als Form gesellschaftlicher Partizipation ist ein Ausdruck von Solidarität zwischen den Generationen, den verschiedenen sozialen Gruppen und den Kulturen. Auch in Zukunft gilt es, ehrenamtliche Tätigkeiten zu unterstützen und aktiv zu fördern, denn sie sind eine wichtige Komponente in einem gelebten Sozialstaat. Ehrenamtliche tragen wesentlich dazu bei, das Leben in der Gesellschaft für viele Menschen erst lebenswert zu machen, indem sie ihre Zeit und Zuwendung wie auch ihr Wissen und ihre Fähigkeiten, freiwillig einsetzen. Hier sind auch der Freistaat Sachsen und die Kommunen angehalten Rahmenbedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen, dass dieses ehrenamtliche Engagement auch ausgeübt werden kann.

Um dem Ehrenamt innerhalb der Gesellschaft den verdienten Stellenwert einzuräumen, bedarf es einer neuen Anerkennungskultur. Bisherige Formen der Anerkennung wie die Annen-Medaille, Selbsthilfepreis und Inklusionspreis sollen beibehalten werden.

Der Sozialverband VdK fordert eine weitere Stärkung und Anerkennung des Bürgerschaftlichen Engagements als einen der Eckpfeiler des sozialen Friedens in Sachsen. Dafür ist das Programm „Wir für Sachsen“ weiter auszubauen.

Das soziale ehrenamtliche Engagement kann und darf nicht professionelle Hilfe und Angebote ersetzen. Es spielt eine wesentliche und unverzichtbare Rolle beim Erhalt flächendeckender Angebote für Hilfe zur Selbsthilfe.

Frühkindliche Bildung stärken

In kaum einem Bundesland ist derzeit klar geregelt, wie viel Arbeitszeit für Aufgaben neben der eigentlichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern reserviert ist. Team- und Elterngespräche, Dokumentation und Fortbildung machen in der Praxis mindestens ein Viertel der Aufgaben einer Erzieherin aus.

Ein Großteil des Kita-Personals arbeitet weniger als 32 Stunden wöchentlich. Deren Arbeitszeit wird in den Kitas häufig komplett für die eigentliche Kinderbetreuung eingeplant, trotzdem warten die anderen Aufgaben auf Erledigung.

Der Sozialverband VdK Sachsen begrüßt die Einführung der Regelungen zur mittelbaren pädagogischen Arbeit im Freistaat Sachsen. Ebenso wie die erfolgte Schlüsselverbesserung können diese aber nur ersten Schritte sein. Weitere müssen folgen, um nachhaltig eine Verbesserung der Betreuerin-Kind-Relation zu erreichen und damit eine bestmögliche frühkindliche Bildung zu ermöglichen. Dabei bietet der aktuelle Rückgang der Kinderzahlen eine Chance. Als Verband fordern wir die Möglichkeit dieser demografischen Dividende zu Gunsten einer Verbesserung der Betreuerin-Kind-Relation zu nutzen.

Der Freistaat Sachsen sieht eine Partizipation, Inklusion, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen eines jeden Kindes als Grundprinzipien einer kindgerechten Elementarpädagogik an. In diesem Sinne sollen nach seiner Intention Kindertageseinrichtungen grundsätzlich gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe für jedes Kind ermöglichen. Kinder mit Behinderung sollen möglichst gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine Kindertageseinrichtung besuchen können.⁷

Dazu benötigen aber die pädagogischen Fachkräfte die notwendige Zeit für die Arbeit mit dem Kind. Die Verfahren für Leistungen der Eingliederungshilfe sind hier anzupassen und noch stärker an den Bedürfnissen der Kinder zu orientieren. Der Sozialverband VdK Sachsen fordert hier den Freistaat auf, darauf hinzuwirken, dass die Bedarfsfeststellung und Leistungsbemessung für Kinder mit Behinderungen sachsenweit einheitlich erfolgt. Die Chance einer gelungenen Inklusion bereits in der Kindertageseinrichtung darf nicht abhängig vom Wohnort bleiben. Weiterhin darf es bei der Überführung der Leistungen aus dem SGB IX in das SGB VII zu keinen Verschlechterungen in der Leistungsbemessung kommen.

⁷ Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) - Entwurf Arbeitsstand basierend auf den Vorschlägen der Arbeitsgruppen zur Erstellung des Aktionsplanes nach der ersten Durchsicht auf Arbeitsebene – Stand: 12.04.2016

Sozial gerechte Klimapolitik

Der Klimawandel verändert die Welt, in der wir leben. Gesundheitsrisiken nehmen zu und soziale Schieflagen verschärfen sich. Menschen, die gut verdienen, tragen deutlich mehr zum CO₂-Ausstoß bei, haben aber gleichzeitig mehr Geld, um sich und ihr privates Umfeld an die veränderten Bedingungen anzupassen.

Menschen mit geringen Einkommen leiden stärker unter den schon jetzt feststellbaren Auswirkungen des Klimawandels. Sie wohnen oft in Wohngebieten mit schlechter Luft und hoher Lärmbelastung. Sie haben außerdem weniger Geld, um sich eine umweltfreundliche Heizung oder energiesparende Geräte zu kaufen. Ältere und kranke Menschen sowie Kinder treffen die negativen Auswirkungen des Klimawandels besonders stark. Der Sozialverband VdK Sachsen fordert daher die Staatsregierung auf, sich für Rahmenbedingungen einzusetzen, welche allen Menschen eine gesicherte, umweltfreundliche und bezahlbare Strom- und Wärmeversorgung sicherstellen.

Die Kommunen sind gefordert mehr Natur in die Städte zu holen, denn Grün- und Wasserflächen sorgen nicht nur für eine Luftverbesserung, sondern führen auch zu einer Kühlung und helfen damit bei Hitze und starkem Regen. Parallel sind flächendeckend Hitzeaktionspläne zu etablieren. Hierbei ist insbesondere der Schutz der Menschen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Schulen und Kindertageseinrichtungen zu beachten. Ebenso ist der Katastrophenschutz zu verbessern. Der Freistaat und die Kommunen sind gefordert geeignete Vorkehrungen, für Menschen, die sich aufgrund von Alter oder Behinderung im Katastrophenfall nicht selbst retten können, zu treffen. Dabei sollen auch die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie in einen bestmöglichen Schutz der vulnerablen Gruppen mit einfließen.

Herausgeber

Sozialverband VdK Sachsen e. V.
Landesgeschäftsstelle
Elisenstraße 12
09111 Chemnitz
Telefon: 0371 33400
E-Mail: info@sx.vdk.de
Internet: www.sachsen.vdk.de

Druck

Saxoprint GmbH

Redaktionsschluss

Februar 2025

Bildquelle Titelseite

Canva

SOZIALVERBAND

VdK

SACHSEN



Sozial. Gerecht. Für Sachsen!